

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

erschient wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Spaltenzeile.

Nr. 8.

Samstag, den 19. Januar 1918.

53. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Woche vom 14. 1. bis 20. 1. 1918:
Fleischwochenkopfmenge
170 gr. 7 Abschnitte sind abzugeben.
Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Ulm, den 14. Januar 1918.

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob die Gewerbetreibenden nach der Bestimmung des § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1420) verpflichtet sind, die empfangenen Bezugsscheine durch Vermerk sofort nach Empfang unakzeptabel zu machen, oder ob sie sie erst sammeln dürfen und sie erst vor der Ablieferung an die zuständige Behörde ungültig zu machen haben. Nur die erste Auslegung ist richtig. Aus dem Zweck der Bestimmung geht klar hervor, daß jeder Mißbrauch mit den Bezugsscheinen vermieden werden soll, und das kann nur geschehen, wenn die Bezugsscheine sofort nach Empfang von den Gewerbetreibenden ungültig gemacht werden.

Es wird daher besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Gewerbetreibenden nach § 20 der genannten Bundesratsverordnung strafbar machen, wenn sie die Scheine nicht sofort nach Empfang ungültig machen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 14. Januar 1918.

Eine Anzahl Besitzer von Gast- und Schankwirtschaften haben die ihnen nach der Bekanntmachung vom 25. August 1917 obliegende Pflicht zur Anmeldung ihrer gesamten gebrauchten und ungebrauchten Bett-, Haus- und Tischwäsche trotz wiederholter Mahnung immer noch nicht erfüllt. Die Säumigen, deren Namen der Reichsbekleidungsstelle bekannt sind, werden letztmalig zur Nachholung der Meldung aufgefordert. Die Meldung ist einzureichen bei der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) in Berlin W. 50, Rindermarkt 1. Zu melden ist der Bestand vom 1. Oktober 1917. Meldspflichtig ist jeder Betrieb, der mehr als 5 Betten besitzt oder mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt.

Wer bis zum 15. Januar 1918 dieser Aufforderung nicht nachkommen ist, hat unnachlässig sofortige Entsendung zu erwarten.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 16. Januar 1918.

In letzter Zeit hat sich im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Verbrauchern eine Gefährdung herausgebildet, die im Interesse unseres Wirtschaftslebens nicht entschieden genug bekämpft werden kann; es sind nämlich zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Geschäftsleute kein Bedenken getragen haben, von Kunden Lebensmittel anzunehmen und ihnen dafür Kleidungsstücke ohne Bezugsscheine, sowie auch andere Waren zu verschaffen. Abgesehen davon, daß diese Geschäftsleute sich schwere Bestrafung aussetzen, ist ein

solches Verhalten geeignet, die gleichmäßige Versorgung aller Volksschichten mit Lebensmitteln wie mit Kleidungsstücken usw. in hohem Grade zu gefährden.

Alle wohlwollenden behördlichen Maßnahmen, die das wirtschaftliche Durchhalten im Kriege gewährleisten sollen und können, müssen scheitern, wenn die Bevölkerung sich nicht schert, sie in dieser Weise zu durchkreuzen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 14. Januar 1918.

Den Bezugsschein-Ausfertigungsstellen wird erneut die sorgfältigste Einhaltung der aus § 4 a-g der Bekanntmachung über neue Bezugsscheine vom 13. 10. 1917 sich ergebenden Bestimmungen über die Ausfüllung der Bezugsscheine zur strengsten Pflicht gemacht. Die dort aufgeführten Mängel müssen unter allen Umständen vermieden werden, weil bei deren Vorliegen die Gewerbetreibenden, um sich nicht schwerer Bestrafung aussetzen, die Bezugsscheine nicht annehmen dürfen. Solche Mängel liegen insbesondere dann vor:

- a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,
- b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
- c) wenn sie für mehr als eine Person angesetzt sind,
- d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
- e) wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Stempel sowie Ort und Datum der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder mit dessen Unterschrift, Stempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigesetzten Namenszeichen (Signum) versehen ist,
- f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, es sei denn, daß für eine größere oder geringere Menge oder anstelle in Ziffern geschriebene Angabe die gleiche Angabe in Buchstaben unter Beibehaltung des Stempels der ausfertigenden Behörde geändert ist.
- g) wenn durch sonstige Veränderung der Verbindung einer U-Vertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheines begründet ist.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Beachtung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung vom 5. Mai 1917, nach der die Ausfüllung und Ausfertigung der Bezugsscheine nicht mit Bleistift, sondern mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen hat, erneut in Erinnerung gebracht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Beschluß.

Die Landwirtschaftskammer erklärt, daß eine noch schärfere Erfassung der Milch im Kammerbezirk möglich und bei der augenblicklichen Lage aus vaterländischen Rücksichten und in Anbetracht der Notwendigkeit, die Kinder- und Krankenernährung bis zum Kriegsende sicherzustellen, geboten ist.

Die Landwirtschaftskammer hält es deshalb für dringend erforderlich, daß nicht bloß von den dazu berufenen Organen, sondern auch von jedem Landwirt, sogar unter Inkaufnahme eigener Einschränkungen, alles daran gesetzt wird, für das Heer, die Großstädte und Industriemittelpunkte die größtmögliche Menge Milch und Butter zu liefern.

Als geeignete Wege zur Erreichung des angestrebten Zieles bezeichnet die Landwirtschaftskammer

1. strengste Bekämpfung des verbotenen Butter- und Milchhandels, sowie rücksichtslose Anwendung von Zwangsmahnahmen im allgemeinen gegen Uebelwollende.
2. Lückenlosgestaltung der Sammelrichtungen.

Den durch die Reichsfiskus herausgegebenen Richtlinien über den Zwangsanschluß an Volkserreien vom 3. 11. 1917 stimmt die Landwirtschaftskammer unter dem Vorbehalte zu, daß der Eigenart der kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse des Kammerbezirks von den ausführenden Stellen Rechnung getragen wird.

Vorstehender Beschluß der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ulm, den 14. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes für das Jahr 1918 findet wie folgt statt: am 23. März, am 22. Juni, am 28. September, am 21. Dezember.

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte, was durch Zeugnisse nachzuweisen ist, berufswäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermine wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
von Gypfel.

Bekanntmachung

Nr A 15330. B. P. S.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Manersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6^a) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a) der Bekanntmachung über Auskunfts-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich entwendet, beschädigt oder zerstört, veräußert, verleiht oder sonst in anderer Weise dem Beschlagnahmten oder dem Eigentümer über ihn abhandelt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Manersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe. Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

§ 4.

Meldepflicht. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten. Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten. Die Meldungen sind an die Kriegsamtsstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegen-

§ 5.

Lagerbuchführung. Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinarten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu entnehmen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und Nummer des Freigabescheines.

§ 6.

Ausnahmen. Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Manersteinbruch sowie von Formsteinen bis zu 500 Stück, Dachziegeln „ „ 1000 „ „ Drainageröhren „ 500 „ „ den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

Anfragen und Anträge. Anfragen und Anträge sind zu richten: 1. für Bauten der Marineverwaltung das Reichsmarineamt, Berlin W. Königin-Augustastr. 38-41, 2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 87, 3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Poststr. 35, 4. für alle andern Bauten an die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung. Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 26. Januar 1918 in Kraft. Frankfurt (Main), den 16. Januar 1918. Stellv. Generalkommandeur des 18. Armee-Korps.

§ 9.

Ufingen, den 15. Januar 1918. Wird hiermit veröffentlicht. Der Königliche Landrat. v. Bezold.

§ 10.

Berlin, den 14. Dezember 1917. Bei der herrschenden Fettnot haben die Haushalte oder sonst abfallenden, bisher meist als los fortgeworfenen Knochen eine große Bedeutung erlangt. Aus den Knochen läßt sich Knochen gewinnen, aus dem nicht nur Öle und Fettsäuren, sondern auch, wie durch eingehende Untersuchungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes festgestellt worden ist, ein völlig wandres, genussfähiges Speisefett sowie Suppen-

Die Zeit malt anders als die Erinnerung. Die Erinnerung glättet die alten Falten, die Zeit malt neue dazu. Otto Ludwig.

Schloß Waldow.

Kriminal-Novelle von C. Cassau.

7. Fortsetzung.

„Sie können sich sehen! — Rutscher Peter Schulz!“

Peter ward hereingeführt.

Auf Befragen des Präsidenten schilderte er den Leichensund, wie wir ihn schon kennen.

„Karlsson Werner Petrie!“

Der Alte kam schon und ehrfürchtig herein. Er stand zum ersten Male vor einem Gerichte.

„Sie dienen schon lange auf Waldow?“

„Schon 28 Jahre.“

„Die beiden Brüder standen im Zwist?“

„Ja, Herr Präsident.“

„Ist es wahr, daß sich beide Brüder im Park kurze Zeit vor dem Morde mit angeschlagenem Gewehr gegenüber gestanden haben?“

„Ja, Herr Präsident, aber Baron Arnold war der erste, der die Waffe hob, Baron Ewald war in Notwehr.“

„Sehen Sie sich!“

Nun erhielt der Staatsanwalt das Wort. Er führte aus, daß nach festgestellten Tatsachen die Brüder im Zwistrecht gelebt, daß sie sich einmal mit der Schusswaffe gegenübergestanden, daß die Feindschaft unhilfbar gewesen. Im Affekt habe bei einem neuen Streite Baron Ewald den Bruder erschossen. Freilich sei die Wunde nicht gefundener worden, in welche die tödliche Kugel passe, aber sie werde ibeseitigt sein, damit sie das Verbrechen nicht verrate. —

Der gute Herr hatte die Geschworenen nicht überzeugt!

Der Berteldiger Dr. Riedel bekam nun das Wort.

„Ne“, sagte er, „ist wohl eine Anklage auf schwächere Indizien aufgebaut worden als in diesem Falle. Man sagt, der Angeklagte könne sein Alibi nicht nachweisen; ja, wie wäre das möglich? Dazu bei einer Tat, von der er keine Ahnung hatte! Das beweisen doch die Aussagen Petrie's in der Voruntersuchung! Für die Tat spräche gar nichts, dagegen, daß Baron Arnold in dem entlassenen Forsthausjäger Kruse, in dem zu einem Jahr Zuchthaus verurteilten Wilderer Henning Feinde besessen, die eine Gelegenheit zur Rache schwerlich hätten vorübergehen lassen! Er könne nur für die Unschuld Baron Ewalds plädieren und bitte die Herren

Geschworenen, ihr Gewissen nicht zu belasten; den Angeklagten der Tat nicht schuldig sprechen.“

Im Zuhörerraum ertönte leiser Beifall.

Jetzt erhielt der Baron das Wort:

„Bei Gott, dem Allmächtigen“, sagte er, „tönder Stimme,“ ich will es beschwören, daß unschuldig bin und an dem gezeigten Brudermord keine Schuld trage.“

Er mochte einen tiefen Eindruck auf alle.

Die Geschworenen zogen sich zur Beratung zurück, und die Zuhörer zischten sich zu:

„Nicht schuldig! Nicht schuldig!“

Plötzlich nickt der Staatsanwalt in den Reihen der Richter folgen nach. Es ist ein Zeichen zum Laufen.

Der Angeklagte hebt hoch den Kopf.

Jetzt ertönt die Glocke des Präsidenten:

„Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe auftrag die Geschworenen entlassen; denn ihre Beratung ist gegenstandslos geworden. Es hat ein Zuge gefunden, eben erst eingefunden, der den Tod des Barons von Waldow näheres, schärfes angeben konnte und ihn als einen Mörder schildert.“

„Demnach“, sagte der Staatsanwalt bei, „antworte ich die Einstellung des Verfahrens“

würze und Knochenextrakt hergestellt werden können. Je nach der Art der Verarbeitung erreicht man eine Fettausbeute von 5% bis 10%, die sich bei Verarbeitung von frischen (nicht vorgelochten) Knochen noch um etwa das Doppelte steigert.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin, Unter den Linden 68a, dem die Bewirtschaftung der Knochen übertragen worden ist, läßt schon seit längerer Zeit in allen Gegenden des Deutschen Reichs in zahlreichen Fabriken große Mengen Knochenfett gewinnen. Aber ein erheblicher Teil der Knochen geht immer noch in den Haushaltungen verloren. Um diese möglichst restlos zu erfassen, ist es mit Rücksicht auf die gegenwärtige wachsende Bedeutung der gesamten Fettgewinnung und insbesondere der bei dem Rückgang des Butterauskommens immer dringender werdenden Notwendigkeit der Steigerung unserer Margarinerzeugung unbedingt erforderlich, daß die Schulen auch bei der Sammlung der Knochen nach Kräften mitwirken. Ich ersuche daher die königliche Regierung, das königliche Provinzialschulkollegium, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine möglichst rege Beteiligung der Schulen bei der Knochen-sammlung hinzuwirken und für Ausklärung der Jugend über den bedeutsamen wirtschaftlichen und patriotischen Zweck der Knochenfettgewinnung Sorge zu tragen.

Die Sammlung ist auf das gesamte anfallende Knochenmaterial (auch Wild- und Gänseknochen) auszudehnen. Gegenstand der Sammlung sind demnach: die rohen (nicht vorgelochten) Knochen, die vorgelochten Knochen in frischem Zustande und die vorgelochten Knochen in nicht mehr frischem Zustande, die sogenannten Sammeln Knochen. Auch aus den Knochen der letzten Art kann nach dem Stande der Technik ein einwandfreies Fett hergestellt werden.

Zur Regelung der Sammel-tätigkeit können bestimmte, für jeden Fall passende Vorschriften von hier aus nicht gegeben werden. Sie wird sich nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zu richten haben. Ein Muster für die Durchführung der Knochen-sammlung ist in dem beige-farbenen Merkblatt enthalten. Ob und inwieweit es sich empfiehlt diesen Richtlinien zu folgen, bleibt der Erwägung der beteiligten Stellen und Personen überlassen. Voraussetzung für die Beteiligung der Schulen ist jedoch, daß ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, um die Schüler beim Sammeln der Knochen vor einer Gefährdung in gesundheitlicher und je nach der Lage der Verhältnisse auch in finanzieller Hinsicht zu schützen. Wegen Ablieferung der gesammelten Knochen empfiehlt es sich, in der Regel sich mit den Knochen- oder Rohprodukt-händlern am Ort oder in der Nähe, deren Adressen auf Anfrage von dem Kriegsausschuß für Öle

den Baron Ewald von Waldow und beantrage dessen Freilassung."

"Welche das Gericht genehmigt", erklärte der Präsident.

Hier schwang sich Jenny von Pahlen über die Höhe läßt Ewald und rief:

"Frei, frei, frei!"
Sie lag in den Armen. Kein Auge blieb tränenleer.

Dr. Riedel war der zweite, der seinen Glückwunsch abstattete, dann verschwand der Baron mit Jenny und Dr. Riedel, um ein Hotel und gegen Mittag Schloß Waldow aufzusuchen, wo die Zimmer der Herrschaften noch unberührt waren.

Am anderen Morgen erschien der Rentmeister, Darshan und Petze, einmal zur Freisprechung, sodann zum Besitz zu gratulieren, denn nach dem Besuche war Baron Ewald jetzt der alleinige Besitzer von Schloß Waldow.

Das Brautpaar ordnete jetzt endgültig die Hochzeit an, und reiste nach Schloß Waldow, nachdem die Verhältnisse Waldows, die jetzt geregelt waren, in denselben Händen geblieben waren.

Als ein glückliches Ehepaar lehrten die beiden nach schwerer Prüfung in die Heimat zurück.

Es war ein großartiger Empfang, besonders machte sich die Haushälterin, Frau Lohwald, bemerklich, die von der jungen Baronin in allen Künsten und Wärdern bestätigt ward.

Nun kam der Prinz, und mit ihm zog Lust und Fröhlichkeit auf Waldow wieder ein.

(Schluß folgt.)

und Fette, Abteilung Knochenverwertung, mitgeteilt worden, in Verbindung zu setzen. Im übrigen ist dieser Kriegsausschuß auch zu jeder anderen Auskunft und Unterstützung gern bereit.

Als Ansporn für die Durchführung der Knochen-sammlung stellt der genannte Kriegsausschuß für Öle und Fette mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Reichsministeriums den Städten bzw. Kommunalverbänden, soweit nicht eine anderweitige Regelung erfolgt ist, für das auf-brachte Knochenmaterial 1 Prozent des abge-lieferten Gewichts in Form von Margarine ohne Anrechnung auf die geistliche Fettzation sowie ein Quantum Knochenbrühe oder Knochenbrühe-trakt zum Einstandspreise zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den Städten bzw. Kommunal-verbänden empfiehlt es sich zu erwirken, daß der Teil hiervon, der auf die durch freiwillige Schüler-sammlung aufgebrauchten Knochen entfällt, den Sammlern als Entlohnung für ihre Arbeit über-wiesen wird.

In 6 Monaten ist zu berichten, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge die Schulen sich an der Knochen-sammlung beteiligt haben.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 17. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine größeren Kampfhandlungen. In zahl-reichen Frontabschnitten Kundungsgesche. Nördlich von Passchendaele, an der Scarpe, bei Belduilla und St. Quentin wurden einige Engländer gefangen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Im Erma-Bogen dauerte erhöhte Artillerie-tätigkeit an.

Italienische Front.

Die Lage ist unverändert.

Bei ihren erfolglosen und verlustreichen Angriffen am 14. und 15. Januar haben die Italiener an Gefangenen 12 Offiziere und mehr als 300 Mann eingebüßt.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Am 15. Januar 1918 ist eine Bekannt-machung Nr. A. 15330 P. B. S., betreffend "Ver-schlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton", erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffent-licht worden.

* Sammelhilfsdienste der Schuljugend
40 000 Frankfurter Schulkinder sammeln im Dienste des Vaterlandes emsig alle Abfälle und Altmateri-alien, bringen sie in ihre Schule und erhalten dafür Sammelmarken, gegen die später als Belohnung ihres Fleißes Sparkassenbücher mit Ein-lagen, Kriegsparkarten und sonstige Preise nach freier Wahl des Schülers verausgabt werden. Durch diese großzügige Sammelorganisation der Frankfurter Schulen sind bereits in den ersten vier Wochen gesammelt worden: 82 416 Kg. Altpapier, 11 882 Kg. Lumpen, 8623 Kg. Metall, 447 Kg. Frauenhaar, 343 Kg. Celluloid, 2049 Kg. Gummi, 1048 Kg. Leder, 1761 Kg. Staniol, 143 Kg. Korkabfall, 85 006 St. Flaschen, 19 650 St. Glühbirnensockel, 41 192 St. Korke, 11 776 St. Häte. Die Sammelmengen sind bei der heutigen Wichtigkeit der Rohstoffversorgung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wenn diese soziale Tatkraft des Sammelhilfsdienstes die tatkräftigste Förderung der Behörden, sowie aller Bevölkerungsteile findet, liegt es nur im Interesse der Allgemeinheit. Das stellv. Generalkommando 18 A.-R. ist im Auftrage des Kriegsamts 3 St. damit be-schäftigt, die Organisation des Sammelwesens in der oben angegebenen oder in ähnlicher Weise im ganzen Korpsbezirk durchzuführen. Auch im Kreise

Höchst ist die Aufnahme der Sammlungen in aller Kürze bevor.

* Die Nassauische Sparkasse hat für das Jahr 1917 eine Zunahme des Einlagebestandes von 43 Millionen Mark zu verzeichnen, gegenüber der bisher höchsten Zunahme von 14 Mil-lionen Mark im Jahre 1909. Die Einlagen haben damit 200 Millionen Mark überschritten. Während die Ansammlung der ersten 100 Mil-lionen Mark 38 Jahre in Anspruch nahm (1870 bis 1908), vollzog sich die Erreichung der weiteren 100 Millionen Mark in der kurzen Zeit von 9 Jahren. Die Kriegsjahre 1914 bis 1917 er-brachten eine Zunahme von 61 Millionen Mark, wobei zu beachten ist, daß außerdem 90 Millionen Mark Einlagen zur Zeichnung auf die 7 Kriegs-anleihen verwendet wurden. Diese Zahlen legen ein glänzendes Zeugnis ab von der wirtschaftlichen Kraft unseres Regierungsbezirks.

W Arnoldshaus, 15. Jan. Nach einer am 6. d. Mts. vorangehenden Besprechung fand am Sonntag hier die Gründung eines Zweig-vereins des Taunuskulds statt, dem sich 24 Herren als Mitglieder angeschlossen. Zum Vor-sitzenden wurde Herr Pfarrer Schneider und als dessen Stellvertreter Herr Bürgermeister Müller gewählt.

— Radesheim, 15. Jan. Kürzlich ließ hier unser pensionierter Lehrer Roth einen Ader vertheuern. Zwei Buchhaber teilten sich nun um das Grundstück derartig in die Höhe, daß schließ-lich die Aute auf 35 Mark (statt 15) zu stehen kam. Abends aber trat der Lehrer mitten in den Familienkreis des Steigerers. „Der Nachbar“, sagte er, „mit dem Kaufpreis für den Ader, das — wollen wir — unter uns — anders machen! Ein solches Sündengeld mag ich nicht! Willst du mir was sagen! Wie setzen den Preis pro Aute um 10 Mark herunter, macht also 700 Mark am Kaufpreis weniger! Basta! — Man sieht: es gibt auch noch Dajen, blühende Dajen, in der trostlosen Bucherstraße!

Bermittelte Nachrichten.

— Bingen, 16. Jan. Die Nahe hat auf weite Strecken das Land überschwemmt. Bei Dietersheim ist der Damm gebrochen, das Wasser hat einen Teil des Ortes überschwemmt. Der Schaden ist sehr groß. Die Feuerwehren der um-liegenden Orte und die Militärfeuerwehr an Bingen sind zur Hilfeleistung herangezogen. Die Einwohner sind auf die Dächer ge-flohen. Sie werden durch Nachen aus ihrer Lage befreit. Es ist noch ein weiteres Steigen des Wassers zu erwarten. Auch an anderen Stellen sind Dammbüch vor-gesommen. Der Rhein ist in den letzten 24 Stunden um mehr als einen halben Meter gestiegen.

— Saarbrücken, 17. Jan. (Bris. Tel. der Feil. Zg. Amtlich.) Am 16 d. M. 7 Uhr 12 Min. vormittags ereignete sich zwischen den Bahnhöfen Rinn und Hochstetten der Umlauberzug 243 infolge Damunterpflung durch Hochwasser der Nahe. Lokomotive, Packwagen und drei Personen-wagen stürzten in den Fluß. Bis jetzt konnten 12 Tote geborgen werden. Es wird befürchtet, daß sich noch etwa 25 Tote in den im Hochwasser liegenden Wagen befinden. Außerdem sind 15 Personen schwer, 10 leicht ver-letzt. Der durch-gehende Zugverkehr auf der Nahebahn ist wegen Unterspülung der Gleise durch Hochwasser vorerst gesperrt.

— Die größte Kälte seit Menschenedenken ist in Südwesten eingetreten. Das Thermos-meter sank in einzelnen Gegenden bis 38 Grad, und im Gebirge sollen die Temperaturen teilweise noch niedriger gewesen sein. An vielen Stellen frost das Quecksilber ein, sodaß die Thermometer sprangen.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Der heutigen Nummer liegt eine Verlosungsliste der „Nass. Landesbank“ bei.

In der Blüte abgerissen,
Gilt Du früh dem Grabe zu;
O, so nimm zum Sterbekissen
Elternfreunden mit zur Ruh!

Am 11. d. Mts. starb nach langem, mit Geduld ertragenem Leiden unsere liebe Tochter, Schwester und Schwägerin

Nettchen Störkel

im Alter von 21 Jahren.

Wir danken allen, die uns bei dem Hinscheiden und der Beerdigung unserer lieben Verstorbenen ihre innige Teilnahme bewiesen. Besonderen Dank Herrn Pfarrer Piscator für die tröstlichen Worte im Hause und am Grabe, der Jugend von Rod a. d. Weil für die Kranzspende, sowie allen Spendern von Kränzen.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Peter Störkel.
Johannette Störkel, geb. Weidt.
Pauline Datz, geb. Störkel u. Kinder.
Adolf Störkel, j. St. in Gefangenschaft.
Gefr. Theodor Störkel, j. St. verwundet.
Karl Störkel, im Felde.
Berta Störkel.
Heinrich Datz, im Felde.

Rod a. d. Weil, den 15. Januar 1918

Grau-blaue Steinzeugtöpfe

in allen Größen eingetroffen bei
Karl Heinrich, Ufingen. (3)

Von meinem Kriegslager liefere

Cement

für notwendige Reparaturen gegen bößliche Verschmutzungen.

Karl Heinrich, Ufingen,
Borbachstraße 1.

Mehrere Fuhren Kohlenasche,
in der sich noch etwas Brennstoff befindet, abzugeben.
Dolter, Elektrizitätswerk. (*)

Ordentliches Mädchen

für besseren Haushalt gesucht. Näheres im Kreisblatt-Verlag. (*)

Ein braves Mädchen oder einfache Stütze

bei guter Behandlung in kleinen Haushalt sofort gesucht.

Frau **E. Blankensgel,**
Bad Homburg v. d. D.,
Luisenstraße 132

Fuhrwerks-Utensilien!

1 Lastschlitten, ein- und zweispännig Mk. 40.—,
Einspänniges Pferdegeschirr Mk. 90.—, Rutscher-Uniform (blau Tuch), 1 Satz Wagenräder 40/50 cm, Pferdegeschuldecke, 1 Guckrippe mit Heuraufe zu verkaufen.

Carl Inghardt, Höchst a. M.,
Babnstr. 2.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.
F. W. Herdt, Ufingen. (3)

Lehrling
gesucht.
33) **Geinrich Ruß,**
Schuhmacher, Eschbach.

Zu verkaufen ein großer gebrauchter noch gut erhaltener **Rinderwagen mit Matratze**, sowie ein noch neuer 2 sätiger **Rinderschlitten**. Näheres durch den Kreisblatt-Verlag.

Knochenkraft

für Rindvieh, Ziegen und Schweine wieder eingetroffen.
Gg. Peter.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Ueberschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Ufingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Ausnahme der landw. Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir uns — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Hochtrachtige gute Fahrkuh

(Vogelsberger) zu verkaufen.
H. Schneider, Ortsdiener, Niederlauken.

Simmenthaler Hind

7 Monate alt, zu verkaufen.
*) **Wilh. Jakob Hofmann, Eschbach.**

Nur an Liebhaber abzugeben:
10 Stück erstkl. Matterschafe.
Näheres bei Fritz Brühl, Ufingen. (*)

Simmenthaler Zuchtrind

einjährig, zu verkaufen.
*) **Frau Otto Triller, Gräsenwiesbach.**

Bekanntmachung der Stadt Ufingen

Auf die Verordnung des Herrn Landrats vom 14. d. Mts., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 14, betreffend den Ausdruck von Getreide, wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Diejenigen, welche den Ausdruck in gesetzter Frist — 31. 1. 1918 — nicht beenden können, werden aufgefordert, dieses umgekehrt mitzuteilen.

Weiter sei noch erwähnt, daß sich ab 1. 3. 18. der Höchstpreis für Getreide je Zentner 5 Mark ermäßigt.

Ufingen, den 15. Januar 1918.

Der Magistrat.
Bismann.

Gefunden ein kleiner Schlüssel.

Ufingen, den 14. Januar 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Bismann.

Diese Woche (14. 1. bis 20. 1.) kommt an frischem Fleisch pro Kopf 170 Gramm Ausgabe.

Es sind demnach 7 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:
Für Rindfleisch: Metzgereien Philipp und Hirschberg.

Für Wurst: Metzgerei Peter.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 1.

9—10 Uhr Bezirk 2.

10—11 Uhr Bezirk 3.

11—12 Uhr Bezirk 4.

Ufingen, den 16. Januar 1918.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat:

Bismann, Bürgermeister

Därme

für Hauschlachtungen empfiehlt.
Metzgerei Hirth.

Wandkalender

mit vollständigem Märkte-Verzeichnis des Regierungsbezirks Wiesbaden empfiehlt

R. Wagner's Buchdruckerei

Zopfausstellung.

Hoffriseur Kesselschläger,
Bad Homburg. Louisestr. 8

Zöpfe von Mk. 5.— an.
Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 20. Januar 1918.

2. Sonntag nach Epiphania.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Defan Bohris.

Lieder: Nr. 27, 1—2. — Nr. 188, 1—4 und 6.

Nachmittags 1/2 Uhr: Kinder-Gottesdienst.

Lieder: Nr. 427, 1—3 — Nr. 893 und 894.

Amiswoche: Herr Defan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 20. Januar 1918

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu „Des Landmanns Wochenblatt“ Nr. 2.

Hierzu eine Beilage.